

Distriktsbehörden

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **7 (1863)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

c. Das Kantonsgericht.

1) Johs. Grob von Wattwyl. 2) Karl Heinrich Gschwend von Altstätten. 3) Jos. Anton Dudli von Schwarzenbach. 4) Johs. Walser von Wald. 5) K. Fr. Bischoffberger von Appenzell. 6) Johs. Fisch von Herisau. 7) Karl Häfelin von Oberbüren. 8) David Kunkler von St. Gallen. 9) Rudolf Müller von Wyl. 10) Johs. Eisenhut von Gais. 11) Fridolin Bräger von Hemberg. 12) J. J. Riz von Hemberg. 13) Joseph A. Müller von St. Georgen.

Im Jänner 1800 kamen neu hinzu:

1) Kantonsgerichtschreiber Stäger von Richtensteig. 2) Statthalter Neuthy von Wyl. 3) Statthalter Spieß von Teufen. Dagegen traten theils bei der Vornahme der Wahl, theils im Laufe des Jahres aus: Johs. Grob von Wattwyl, Karl Heinrich Gschwend von Altstätten, Joseph Anton Dudli von Schwarzenbach und Fridolin Bräger von Hemberg.

C. Distriktsbehörden.

a. Distrikt Herisau.

Unterstatthalter: 1) Br. Konrad Meier. 2) J. Georg Merz. 3) Althauptmann Weiler, alle 3 von Herisau. *)

Distriktsgerichtspräsident: Johs. Scheuß von Herisau.

b. Distrikt Teufen.

Unterstatthalter: 1) J. Ulrich Spieß von Teufen. **)

*) Alle in der Reihenfolge, wie sie der Zeit nach auf einander folgten.

**) Revolutionsfreunde aus den Gemeinden Herisau, Waldbühl und Schwellbrunn hielten am 6. August 1798 eine Versammlung und diese sandte zwei Deputirte nach Aarau ab, um dort nicht nur die alte Regierung zu verklagen, sondern sich auch zu beschweren, daß zwei Mitglieder derselben, Statthalter Spieß und Statthalter Tobler, in das neue Beamtenpersonal aufgenommen worden seien, während die Urversammlungen sie doch nicht in das Wahlkorps gewählt hätten. Aber in den

2) Samuel Heim von Gais. *) 3) Johs. Schläpfer von Speicher. 4) Ulrich Bischoffberger von Gais.

Distriktseinnehmer: J. Heinrich Tobler von Trogen und Barth. Bruderer von Stein.

Distriktskommissäre: Leonh. Tobler und Johs. Triebelhorn von Trogen.

Distriktgerichtspräsident: U. Bischoffberger von Gais.

c. Distrikt Wald.

Unterstatthalter: 1) Konrad Tobler von Heiden. 2) Jakob Bänziger von Wolfhalden.

Distriktseinnehmer: Jakob Bänziger von Wolfhalden und Barth. Graf von Heiden.

Kommissäre: Johs. Tobler von Heiden und Johs. Tobler von Wolfhalden.

Gerichtspräsident: Jakob Graf von Wald.

d. Distrikt Appenzell.

Unterstatthalter: Jos. Anton Krüsi von Appenzell.

Gerichtspräsident: Jos. A. Fäßler von Appenzell. Jos. Thäler. **)

Räthen wurde die Fortsetzung der alten Zwistigkeiten gerügt, die Anlage einer Regierung, die nach dem Willen der Mehrheit des Volkes gehandelt, nicht statthaft erklärt und die Ernennung von Beamten außer dem Wahlkorps als von der Konstitution zulässig erkannt. Ueberdies erließ das Vollziehungsbirektorium in Folge des am 20. August 1798 ein Edikt, worin es alle Volksversammlungen zur Berathung über öffentliche Angelegenheiten zc. verbot.

*) Siehe dessen Nekrolog in den Jahrbüchern, 2. Folge, 1. Heft.

**) Die verschiedenen Beamten waren an besondern Abzeichen kenntlich. Die Mitglieder der Räthe trugen einen zugeknöpften dunkelblauen Rock mit goldgesticktem blauen Kragen, dunkelblaue Beinkleider, eine strohgelbe Weste, eine dreifarbig, seidene Schärpe um den Leib, einen runden, schwarzen Hut; die Senatoren einen Hut mit grüner, Großräthe einen mit rother Feder; die Direktoren einen mit drei Straußenfedern, grün, roth und gelb, weiße Weste und bei Feierlichkeiten einen gelben Säbel; Minister und Regierungstatthalter trugen mit geringem Unterschiede die Trachten der obersten Gewalten, aber keine Straußenfeder auf